

Oberverwaltungsgericht NRW, 19 B 996/15

Datum: 21.03.2016
Gericht: Oberverwaltungsgericht NRW
Spruchkörper: 19. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 19 B 996/15

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Aachen, 9 L 661/15
Leitsätze: Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW schränkt das Aufnahmeermessen des Schulleiters einer Bekenntnisschule aus § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW dahin ein, dass formell bekenntnisangehörige Kinder vorrangig vor bekenntnisfremden Kindern aufzunehmen sind.

Tenor: Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
 Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
 Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

<u>Gründe:</u>	1
• I.	2 3
Der Antragsteller ist am XX. Februar 2009 geboren. Seine Eltern ließen ihn noch im Jahre 2009 katholisch taufen. Sie meldeten ihn zur Einschulung zum Schuljahr 2015/ 2016 in der G. in F. an, der einzigen katholischen Bekenntnisgrundschule der Stadt F. Mit Bescheid vom 16. März 2015 lehnte die Schulleiterin die Aufnahme des Antragstellers ab, weil die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteige und der Antragsteller nach den zugrunde gelegten Kriterien gemäß § 1 Abs. 3 AO-GS nicht habe ausgewählt werden können. Den Widerspruch des Antragstellers wies das Schulamt für den Kreis F. mit Bescheid vom 27. April 2015 zurück. Die Zahl der Anmeldungen an der G. habe mit 63 die Zahl der zum Schuljahr 2015/2016 zur Verfügung stehenden 58 Plätze (zwei Eingangsklassen mit je 29 Kindern) überstiegen. Die Schulleiterin habe in Anwendung der Kriterien gemäß § 1 Abs. 3 AO-GS zunächst vier Härtefälle aufgenommen und die verbleibenden 54 Plätze nach den Kriterien "Geschwisterkinder" und nachrangig "Schulwege" vergeben. Aufgrund der Länge seines Schulwegs von 1.648 m stehe der Antragsteller nur auf Platz 60. Die zuvor geltende Verwaltungsvorschrift, wonach bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule Kinder, die dem Bekenntnis angehörten, bei der Aufnahme Vorrang gegenüber den anderen Kindern gehabt hätten, sei durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16. Mai 2014 - 223.2.02.11.03 - (ABI. NRW S. 289) aufgehoben worden.	4
Der Antragsteller hat am 13. Mai 2015 Klage erhoben und am 29. Juli 2015 den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem er die Verpflichtung des Antragsgegners erstrebt, ihn vorläufig in die G. aufzunehmen. Das Verwaltungsgericht hat die beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Dabei hat es sich im Wesentlichen auf die Erwägung gestützt, der katholische Antragsteller sei in die G. als katholischer Bekenntnisschule vorrangig vor nicht bekenntnisangehörigen Kindern aufzunehmen.	5
Der Antragsgegner hat Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts eingelegt und zu deren Begründung im Wesentlichen geltend gemacht, an Bekenntnisschulen bestehe bei einem Anmeldeüberhang ein derartiges Rangverhältnis nicht.	6
• II.	7 8
Die Beschwerde des Antragsgegners ist gemäß § 146 Abs. 1 und 4 VwGO zulässig, aber unbegründet. Der Senat	9

prüft nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nur die dargelegten Gründe. Diese rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Mit ihm hat das Verwaltungsgericht den Antragsgegner zu Recht im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO verpflichtet, den katholischen Antragsteller zum Schuljahr 2015/2016 in die G. - Katholische Grundschule der Stadt F. - aufzunehmen. Es hat zutreffend festgestellt, dass der Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO). Eigenständige Beschwerdegründe legt der Antragsgegner in seiner Beschwerdebegründung ausschließlich gegen die Feststellung des Anordnungsanspruchs dar. Diese Gründe greifen nicht durch.

Der Antragsteller hat einen Anspruch darauf glaubhaft gemacht, dass die Schulleiterin der G. ihn 10
vorrangig vor den bekenntnisfremden Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schülern) aufnimmt, deren Eltern diese ebenfalls zur Aufnahme in die katholische Grundschule zum Schuljahr 2015/2016 angemeldet haben. Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (im Folgenden: Schulleiterin) über die Aufnahme des Schülers in die Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Nach § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW und § 1 Abs. 2 Satz 1 AO-GS hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren durch, bei dem die Schulleiterin Härtefälle berücksichtigt und im Übrigen für die Aufnahmeentscheidung eines oder mehrere Aufnahmekriterien heranzieht, unter anderem die Kriterien "Geschwisterkinder" und "Schulwege" (§ 1 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4 Nrn. 1 und 2 AO-GS).

Nach diesen Maßstäben hat die Schulleiterin den Aufnahmeantrag des Antragstellers zu Unrecht abgelehnt. Sie 11
musste nach § 1 Abs. 3 Satz 2 AO-GS ein Aufnahmeverfahren durchführen, weil die Zahl der Anmeldungen mit 63 die Aufnahmekapazität der G. von 58 Schülerplätzen überstieg (zwei Eingangsklassen mit je 29 Schülern), also ein Anmeldeüberhang bestand. Im Rahmen dieses Aufnahmeverfahrens hat sie im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 4 AO-GS 4 Kinder als Härtefälle berücksichtigt und die verbleibenden 54 Schülerplätze nach den Aufnahmekriterien "Geschwisterkinder" (Nr. 1), hilfsweise "Schulwege" (Nr. 2) vergeben. Sie hat dabei den Aufnahmeantrag des Antragstellers zu Unrecht mit der Begründung abgelehnt, er habe kein Geschwisterkind an der G. und erreiche mit einer Schulweglänge von 1.648 m lediglich Platz 60. Denn der Antragsteller hat einen Anspruch auf vorrangige, das heißt von den Aufnahmekriterien des § 1 Abs. 3 Satz 4 AO-GS grundsätzlich unabhängige Berücksichtigung seines Aufnahmeantrags, die ihm in der vorliegenden Fallkonstellation einen strikten Aufnahmeanspruch vermittelt.

Nur im Grundsatz entscheidet die Schulleiterin einer Grundschule nach Ermessen über die Schulaufnahme, 12
insbesondere darüber, welche und wie viele der in § 1 Abs. 3 Satz 4 Nrn. 1 bis 5 AO-GS abschließend aufgezählten Aufnahmekriterien sie heranzieht. Zwingend verpflichtet ist sie im Grundsatz lediglich, Härtefälle zu berücksichtigen und bevorzugt aufzunehmen sowie zumindest eines der genannten Aufnahmekriterien heranzuziehen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 21. Februar 2013 - 19 A 160/12 u. a. -, NWVBl. 2013, 448, juris, Rdn. 37 ff., 117 f.; 13
Beschluss vom 13. Dezember 2013 - 19 E 1086/13 -, juris, Rdn. 6, 14 (jeweils zu § 1 Abs. 2 Satz 1 APO-S I).

Bei Bekenntnisgrundschulen ist dieses Ermessen aus Gründen vorrangigen Landesverfassungsrechts dahin 14
eingeschränkt, dass die Schulleiterin den Aufnahmeantrag eines formell bekenntnisangehörigen Kindes vorrangig vor den Anträgen der bekenntnisfremden Kinder berücksichtigen muss. Die Aufnahmekriterien in § 1 Abs. 3 Satz 4 Nrn. 1 bis 5 AO-GS darf sie für einen solchen Antrag nur heranziehen, wenn sich der Anmeldeüberhang ausschließlich aus Anmeldungen formell bekenntnisangehöriger Kinder ergibt, was tatsächlich allenfalls ganz selten vorkommen dürfte. Ergibt sich der Überhang hingegen - wie im Streitfall - aus der Summe der Anmeldungen bekenntnisangehöriger und bekenntnisfremder Kinder, darf sie diese Kriterien nur für die Anmeldungen der bekenntnisfremden Kinder heranziehen, die gegenüber bekenntnisangehörigen Kindern nur nachrangig zu berücksichtigen sind. Mangels Entscheidungserheblichkeit im vorliegenden Fall lässt der Senat ausdrücklich offen, wie sich dieser landesverfassungsrechtliche Vorrang von Schulaufnahmeanträgen formell bekenntnisangehöriger Kinder bei der Aufnahme in eine Bekenntnisgrundschule in anderen Konkurrenzsituationen auswirkt (bekenntnisfremde Kinder als Härtefälle, gemeindefremde Kinder, Inklusionsschüler).

Die dargestellte Ermessensreduzierung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 3 Satz 2, 13 LV NRW sowie aus § 26 Abs. 3 15
Satz 1 SchulG NRW als einfachgesetzlicher Entsprechung des Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW.

Nach Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW und § 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW werden in Bekenntnisschulen Kinder 16
des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Nach Art. 13 LV NRW darf wegen des

religiösen Bekenntnisses im Einzelfalle keinem Kinde die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist.

1. Prägende Merkmale des landesverfassungsrechtlichen Begriffs der Bekenntnisschule in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW sind hiernach sowohl der bekenntnisgebundene Charakter der Schulerziehung (materielle Homogenität) als auch die weitgehend einheitliche formelle Zugehörigkeit der Lehrer- und Schülerschaft zur jeweiligen Religionsgemeinschaft (formelle Homogenität). Zur formellen Homogenität gehört, dass formell der Religionsgemeinschaft angehörende Kinder ihre Schulaufnahme vorrangig vor bekenntnisfremden Kindern beanspruchen können. Jenen gewährt Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW einen im Grundsatz vorbehaltlosen Zugang zu Schulen ihres Bekenntnisses, während Art. 13 LV NRW bekenntnisfremden Kindern einen Anspruch auf Zugang zu einer Bekenntnisschule nur ausnahmsweise dann einräumt, wenn sie in zumutbarer Entfernung weder eine Schule des eigenen Bekenntnisses noch eine Gemeinschaftsschule erreichen können. 17
- St. Rspr. des beschließenden Gerichts, OVG NRW, Beschlüsse vom 17. März 2009 - 19 B 1314/07 -, juris, Rdn. 8, und vom 3. Januar 1989 - 19 B 2262/88 -, juris, Rdn. 13, 19, Urteile vom 28. Mai 1982 - 5 A 464/81 -, S. 5 f. des Urteilsabdrucks, und vom 27. Februar 1981 - 5 A 1128/80 -, OVGE 36, 31 (33 f.); ebenso VG Köln, Beschluss vom 6. August 2014 - 10 L 1104/14 -, juris, Rdn. 22; VG Minden, Urteil vom 28. Februar 2014 - 8 K 1719/13 -, NWVBl. 2014, 399, juris, Rdn. 22; Söbbecke, in: Heusch/Schönenbroicher, Die Landesverfassung NRW, 2010, Art. 12, Rdn. 12. 18
- Diesen Vorrang bekenntnisangehöriger Kinder hat das beschließende Gericht bei der Wortlautauslegung des Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW aus der Formulierung "Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft" abgeleitet. Es fällt nämlich auf, dass die ansonsten entsprechend formulierten Begriffsdefinitionen für die Gemeinschaftsschulen in Satz 1 und für die Weltanschauungsschulen in Satz 3 diese Schularten ganz allgemein für "Kinder" öffnen, ohne diese durch Genitivattribute näher einzugrenzen. Die Eingrenzungen in Satz 2 rechtfertigen den Schluss, dass es dem Verfassungsgeber gerade auf die Bekenntnisangehörigkeit der Kinder in Bekenntnisschulen ankam. Anderenfalls hätte eine den Sätzen 1 und 3 entsprechende offene Formulierung auch des Satzes 2 nahegelegen, etwa "In Bekenntnisschulen werden Kinder nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen." 19
- So bereits OVG NRW, Urteil vom 27. Februar 1981, a. a. O., S. 34, ferner Beschluss vom 31. August 1978 - V B 1035/78 -, zum Vorrang aus § 20 Satz 1 SchOG NRW. 20
- Glaubens- oder bekenntnisangehörig im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW sind dabei nur formell einer Religionsgemeinschaft angehörende Kinder. Wie der Wortlaut der Vorschrift "Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft" verdeutlicht, bezeichnet der Begriff "Glauben" im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW einen Unterfall der Religionsgemeinschaft. Der Begriff der Religionsgemeinschaft bezeichnet tradiertmaßen bundesverfassungsrechtlich in Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 ff. WRV (dort "Religionsgesellschaft") einen Verband von Personen, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst. Im Ausgangspunkt genügt für den Personenverband ein Minimum an Organisation und Verfasstheit der betreffenden Vereinigung. 21
- BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 - 6 C 2.04 -, BVerwGE 123, 49, juris, Rdn. 23 ff., für den Begriff der Religionsgemeinschaft in Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG; Stuttmann, in: Heusch/Schönenbroicher, a. a. O., Art. 19, Rdn. 8; Ennuschat, in: Löwer/Tettinger, Landesverfassung NRW, 2002, Art. 19, Rdn. 13. 22
- Dafür, dass der Begriff der Religionsgemeinschaft, der in der Landesverfassung auch in Art. 6 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2 und Art. 19 bis 22 verwendet wird, einen anderen Inhalt hat, spricht nichts. Formell dem Bekenntnis angehörig sind demnach die Kinder, die Mitglied der betreffenden Religionsgemeinschaft sind. Unter welchen Voraussetzungen die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit zur jeweiligen Religionsgemeinschaft, hier der römisch-katholischen Kirche, gegeben ist, richtet sich gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes auch für den Bereich des staatlichen Rechts nach innerkirchlichem Recht. 23
- BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971 - 1 BvR 744/67 -, BVerfGE 30, 415, 422, juris, Rdn. 17. 24
- Wegen der Anknüpfung staatlicher rechtlicher Regelungen an die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft besteht ein staatliches Interesse an einer eindeutigen mitgliedschaftlichen Zuordnung der Bekenntnisangehörigen zur Religionsgemeinschaft. Für den Bereich des Besuchs speziell für bekenntnisangehörige Kinder eingerichteter Schulen oder Unterrichtsveranstaltungen schließt das Merkmal Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft eine eindeutige Mitgliederstruktur ein, die erforderlich ist um feststellen zu können, welche Schulkinder für den Schulbesuch vorgesehen sind. 25

BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005, a. a. O., Rdn. 68.	26
Im Fall des Antragstellers ist das Erfordernis der Bekenntnisangehörigkeit erfüllt. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche wird nach innerkirchlichem Recht (Cann. 849 bis 878 CIC 1983) im Regelfall durch die Taufe bewirkt, die in seinem Fall erfolgt ist. Hingegen reicht es hierfür nicht aus, wenn sich die Eltern eines Kindes, das keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehört, lediglich mit dessen Erziehung im Sinne des katholischen Bekenntnisses einverstanden erklären oder diese wünschen.	27
Systematisch führt die Zusammenschau von Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW mit Art. 13 LV NRW ebenfalls auf die Annahme des Vorrangs des Aufnahmeanspruchs bekenntnisangehöriger Kinder. Dass Schulkinder mit einem anderen oder ohne Bekenntnis eine Bekenntnisschule besuchen könnten, ist in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW nicht vorgesehen. Art. 13 LV NRW normiert hierzu eine Ausnahme. Aus der Normierung dieses im Ausnahmefall gegebenen Anspruchs ergibt sich, dass im Grundsatz bekenntnisfremden Kindern die Aufnahme auf die Bekenntnisschule verweigert werden kann.	28
Vgl. etwa OVG NRW, Beschlüsse vom 17. März 2009, a. a. O., Rdn. 8 und vom 3. Januar 1989, a. a. O., Rdn. 19; Urteil vom 27. Februar 1981, a. a. O., S. 38 f.); Söbbecke, in: Heusch/ Schönenbroicher, a. a. O., Art. 13, Rdn. 6.	29
Sinn und Zweck der Vorschriften bestätigen die Auffassung, dass Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW das Aufnahmeermessen der Schulleiterin aus § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW dahin einschränkt, bekenntnisangehörigen Schulkindern einen Vorrang einzuräumen. Bekenntnisschulen erhalten ihr bestimmendes Gepräge nicht nur durch den bekenntnismäßigen Charakter der Schulerziehung, sondern auch durch die weitgehende Homogenität ihrer Schüler- und Lehrerschaft. Die Gewährleistung einer im Geiste des religiösen Bekenntnisses einheitlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit und damit die Verwirklichung der spezifischen Erziehungsziele der Bekenntnisschule, die gerade für Kinder eingerichtet ist, die der jeweiligen Religionsgemeinschaft angehören, werden am ehesten durch eine konfessionshomogene Schülerschaft sichergestellt.	30
OVG NRW, Urteil vom 27. Februar 1981, a. a. O., S. 34; VG Minden, a. a. O., Rdn. 24; Söbbecke, in: Heusch/Schönenbroicher, a. a. O., Art. 12, Rdn. 12; Ernst, in SchulG NRW, Loseblatt, § 26, Rdn. 3.1.	31
Mit der dargestellten landesverfassungsrechtlichen Rechtslage in dieser Pauschalität unvereinbar ist die vereinzelt geäußerte Rechtsauffassung, die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glauben könne weder in negativer noch in positiver Hinsicht eine Schulaufnahmeentscheidung beeinflussen.	32
VG Düsseldorf, Urteil vom 8. April 2008 - 18 K 131/08 -, juris, Rdn. 12.	33
2. Diese Auslegung des landesverfassungsrechtlichen Begriffs der Bekenntnisschule in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW ist mit Bundesrecht vereinbar (Art. 31 GG).	34
Die bekenntnismäßige Homogenität als durch Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW vorgegebenes Wesenselement stellt Art. 7 Abs. 5 GG nicht in Frage. Letztere Norm verlangt unter dem Gesichtspunkt der Grundgesetzkonformität keine andere Auslegung der Landesverfassung. Sie bestimmt, dass eine private Volksschule - neben weiteren Voraussetzungen - nur zuzulassen ist, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. Der Senat lässt dahinstehen, ob die Homogenität der Schüler zum Bekenntnisschulbegriff des Art. 7 Abs. 5 GG gehört,	35
vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 19. Februar 1992 - 6 C 3.91 -, BVerwGE 90, 1, juris, Rdn. 27,	36
oder ob dort ausschließlich die Bekenntnisschule im materiellen Sinn gemeint ist. Selbst wenn letzteres der Fall sein sollte, hätte das nicht zur Folge, dass auch die Bekenntnisschule in Nordrhein-Westfalen allein materiell zu begreifen wäre. Das Grundgesetz räumt den Ländern eine weitgehende Gestaltungsfreiheit im Schulwesen ein. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit der Länder sind diese allein befugt, das Recht zu prägen. Dies schließt eine eigenständige Gestaltung der Bekenntnisschule ein.	37
OVG NRW, Urteil vom 27. Februar 1981, a. a. O., S. 36 f.	38
Das oben dargestellte Verständnis des landesverfassungsrechtlichen Begriffs der Bekenntnisschule in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW und demgemäß der Aufnahmevorrang bekenntnisangehöriger Schüler verletzt ferner nicht die Grundrechte bekenntnisfremder Kinder auf Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG und ihrer Eltern aus Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 Satz 1 GG auf Erziehung ihrer Kinder auch in religiöser oder weltanschaulicher Hinsicht. Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistet mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit einen von staatlicher Einflussnahme freien Rechtsraum, in dem jeder sich eine Lebensform geben kann, die seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugung entspricht. Jeder darf danach über sein Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer	39

Religionsgemeinschaft, die durch dieses Bekenntnis bestimmt ist, selbst und frei von staatlichem Zwang entscheiden. Dies schließt das Recht der Eltern ein, ihrem Kind die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Erziehung zu vermitteln. In diesem Recht sind die bekenntnisfremden Kinder und ihre Eltern durch den Vorrang bekenntnisangehöriger Kinder bei der Aufnahme in Bekenntnisschulen nicht beeinträchtigt. Solange sie - was in Nordrhein-Westfalen der Fall ist -	
BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 1975 - 1 BvR 548/68 -, BVerfGE 41, 88, juris,	40
durch die weltanschauliche Ausgestaltung des Schulwesens in Ansehung der Gemeinschaftsschulen nicht in einen verfassungsrechtlich unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt geraten, haben sie jedoch weder ein Recht auf Einrichtung von Schulen bestimmter religiöser und weltanschaulicher Prägung noch auf unterschiedslosen Zugang zu einer solchen Schule noch darauf, dass ihre Einrichtung unterbleibt, sondern nur darauf, unter den vom Staat im Rahmen seiner Schulhoheit eingerichteten Schularten zu wählen.	41
OVG NRW, Beschluss vom 3. Januar 1989, a. a. O., Rdn. 7 mit weiteren Nachweisen.	42
Der Vorrang bekenntnisangehöriger Kinder beim Zugang zu Bekenntnisschulen verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Danach darf niemand wegen - unter anderem - seines Glaubens oder seiner religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Im Vorrang bekenntnisangehöriger Kinder beim Zugang zu Bekenntnisschulen liegt eine Bevorzugung im Sinne der Norm, die allerdings unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Verfassung durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt ist. Indem Art. 7 Abs. 5 GG öffentliche Bekenntnisschulen erwähnt, setzt die Vorschrift die rechtliche Zulässigkeit derartiger, von der Homogenität des Bekenntnisses geprägter Schulen voraus.	43
BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 1975 - 1 BvR 63/68 -, BVerfGE 41, 29, juris, Rdn. 59; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1963 - 6 C 163.61 -, BVerwGE 17, 267 (269); Brosius-Gersdorf, in: Dreier, Grundgesetz Band I, 3. Auflage 2013, Art. 7, Rdn. 80; Leibholz/Rinck/Hesselberger, in: Leibholz/ Rinck, Grundgesetz, 7. Auflage 1975, 69. Lieferung 9.2015, Art. 7 GG, Rdn. 100.	44
Damit nimmt das Grundgesetz auch die aus der Einrichtung solcher Schulen - neben anderen öffentlichen oder privaten Schulen - folgenden bekenntnisgebundenen Differenzierungen als zulässig hin.	45
Vgl. Söbbeke, in: Heusch/Schönenbroicher, a. a. O., Art. 12, Rdn. 12; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2010, Art. 3 Abs. 3, Rdn. 405, für die Bekenntniszugehörigkeit von Lehrkräften und Schulleitern an Bekenntnisschulen.	46
In dem Vorrang bekenntnisangehöriger Kinder beim Zugang zu Bekenntnisschulen liegt schließlich schon deshalb kein Verstoß gegen §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 7 AGG, weil das - bundesrechtliche - AGG, wie der Umkehrschluss aus § 24 AGG verdeutlicht, im Wesentlichen Privatrechtsbeziehungen betrifft und keine Geltung für das der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegende öffentliche Schulwesen beansprucht.	47
Vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juli 2015 - 6 C 33 und 35/14 -, juris, Rdn. 14; Thüsing, in MünchKomm Bd. 1, 6. Auflage 2012, § 2 AGG, Rdn. 2, 30, 33; BT-Drs. 16/1780, S. 31.	48
3. Kein Widerspruch zu dieser Verfassungsauslegung ergibt sich aus der Rechtsprechung des beschließenden Gerichts, wonach auch bekenntnisfremden Eltern bzw. Schülern ein unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 GG folgender kapazitätsabhängiger Aufnahmeanspruch in die Bekenntnisschule zusteht, sofern diese die Ausrichtung der Schule auf die Grundsätze des fremden Bekenntnisses voll und ganz bejahen, also insbesondere mit der Erteilung von Religionsunterricht im fremden Bekenntnis durch eine diesem Bekenntnis angehörende staatliche oder kirchliche Lehrkraft einverstanden sind.	49
OVG NRW, Beschlüsse vom 31. Mai 2013 - 19 B 1191/12 -, juris, Rdn. 28, vom 17. März 2009, a. a. O., Rdn. 8 und vom 3. Januar 1989, a. a. O., Rdn. 20 ff. sowie Urteil vom 27. Februar 1981, a. a. O., S. 39; ebenso VG Köln, a. a. O., Rdn. 25, 27, und VG Minden, a. a. O., Rdn. 17.	50
Dahingehende Erklärungen haben nach dem Vortrag des Antragsgegners hier die Eltern aller Schüler abgegeben, die nicht katholischen Bekenntnisses sind. Der vorbezeichnete Aufnahmeanspruch stellt jedoch aufgrund des oben beschriebenen Grundsatzes der auch formellen Bekenntnishomogenität von Bekenntnisschulen rechtlich eine Ausnahme dar, die unter dem Vorbehalt der freien Kapazität nach Aufnahme der bekenntnisangehörigen Schüler steht. Mit anderen Worten besteht ein Anspruch für bekenntnisfremde Kinder, auch wenn sie die Ausrichtung der Schule auf die Grundsätze des fremden Bekenntnisses voll und ganz bejahen, nur dann, wenn nach Aufnahme der bekenntnisangehörigen Kinder noch Kapazität für die Aufnahme weiterer Schüler vorhanden ist.	51
OVG NRW, Beschlüsse vom 17. März 2009, a. a. O., Rdn. 8, und vom 3. Januar 1989, a. a. O., Rdn. 24; VG Köln,	52

a. a. O., Rdn. 25, 27; VG Minden, a. a. O., Rdn. 28; Söbbecke, in: Heusch/Schönenbroicher, a. a. O, Art. 13, Rdn. 5; Ennuschat, in: Löwer/ Tettinger, a. a. O., Art. 13 Rdn. 6, 15; Geller-Kleinrahm, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Auflage 1994, Art. 13 Anm. 1b); Türke, DVBl. 1979, 903 (905); Hartmann, DÖV 2015, 875 (876 Fn. 16); ebenso für das niedersächsische Landesrecht: VG Hannover, Urteil vom 25. Juni 2003 - 6 A 1136/03 -, juris; a. A. VG Münster, Beschluss vom 15. Januar 2013 - 1 L 294/13 -, juris, Rdn. 19 ff. (obiter dictum).

Da sich der Vorrang der Aufnahme bekenntnisangehöriger Kinder zwingend aus der Landesverfassung ergibt, ist es ferner ohne Belang, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung die zuvor geltende Verwaltungsvorschrift des 1.23 VVzAO-GS, wonach bekenntnisangehörige Kinder bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule Vorrang gegenüber anderen Kindern haben, durch den Runderlass vom 16. Mai 2014 - 223.2.02.11.03 - (ABl. NRW S. 289) aufgehoben hat. Die in der Schulmail vom 5. November 2013 etwa mit Rücksicht auf den Beschluss des Senats vom 31. Mai 2013 - 19 B 1191/12 - geäußerte Auffassung, die Rechtsprechung unterscheide im Hinblick auf die Schulaufnahme nicht mehr zwischen bekenntnisangehörigen und bekenntnisfremden Kindern, weshalb beide Gruppen gleichermaßen berücksichtigt werden könnten, lässt außer Acht, dass sich diese Rechtsprechung auf das Erfordernis bezieht, bei schulorganisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung - wie der Schließung einer Bekenntnisschule - für die Bedürfnisfeststellung und die Abwägung auch formell bekenntnisfremde Kinder als prinzipiell aufnahmefähig zu berücksichtigen. Hiervon ist die Frage des individuellen Aufnahmeanspruchs zu unterscheiden, für die die vorstehenden Maßgaben gelten. 53

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. 54

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. 55

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3, 68 Abs. 1 Satz 5 GKG). 56